

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0432/2001

28. November 2001

*****II**

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung)
(12170/1/2001 – C5-0490/2001 – 2000/0187(COD))

Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichterstatterin: Angelika Niebler

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	11

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 5. Juli 2001 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (KOM(2000) 407 - 2000/0187 (COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 25. Oktober 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie überwiesen hat (12170/1/2001 - C5-0490/2001).

Der Ausschuss hatte in seiner Sitzung vom 13. September 2000 Angelika Niebler als Berichterstatterin benannt.

Der Ausschuss prüfte den Gemeinsamen Standpunkt und den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in seinen Sitzungen vom 5. November 2001, 21. November 2001 und 27. November 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender; Nuala Ahern und Renato Brunetta stellvertretende Vorsitzende; Angelika Niebler, Berichterstatterin; Konstantinos Alyssandrakis, Carmen Cerdeira Morterero (in Vertretung von François Zimeray), Giles Bryan Chichester, Harlem Désir, Raina A. Mercedes Echerer (in Vertretung von Caroline Lucas), Christos Folias, Neena Gill (in Vertretung von Glyn Ford), Norbert Glante, Michel Hansenne, Malcolm Harbour (in Vertretung von Christian Foldberg Rovsing), Roger Helmer, Hans Karlsson, Bernd Lange (in Vertretung von Rolf Linkohr), Werner Langen, Eryl Margaret McNally, Erika Mann, Marjo Matikainen-Kallström, Reino Paasilinna, Yves Piétrasanta, Elly Plooij-van Gorsel, Samuli Pohjamo (in Vertretung von Colette Flesch), John Purvis, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Imelda Mary Read, Konrad K. Schwaiger, Anna Terrón i Cusí (in Vertretung von Elena Valenciano Martínez-Orozco), Astrid Thors, Antonios Trakatellis (in Vertretung von Umberto Scapagnini), Claude Turmes (in Vertretung von Nelly Maes), Jaime Valdivielso de Cué, W.G. van Velzen, Adriaan Vermeer (in Vertretung von Willy C.E.H. De Clercq), Alejo Vidal-Quadras Roca, Anders Wijkman, Myrsini Zorba und Olga Zrihen Zaari.

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 28. November 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum Gemeinsamen Standpunkt wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der die Empfehlung geprüft wird.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (12170/1/2001 – C5-0490/2001 – 2000/0187(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (12170/1/2001 – C5-0490/2001),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 407)²,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2001) 524)³,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie für die zweite Lesung (A5-0432/2001),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

² ABl. C 365 vom 19.12.2000, S. 256.

³ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

Änderungsantrag 1
Erwägung 1

(1) Die Kommission legte am 10. November 1999 eine Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit Vorschlägen zu den nächsten Schritten im Bereich der Frequenzpolitik vor, die auf den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch zur Frequenzpolitik in Verbindung mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Bereiche wie Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr sowie Forschung und Entwicklung (FuE) basierte. Diese Mitteilung wurde vom Europäischen Parlament in einer Entschließung vom 18. Mai 2000⁴ begrüßt. Es sollte hervorgehoben werden, dass eine weitere Harmonisierung der gemeinschaftlichen Frequenzpolitik **insbesondere für gesamteuropäische Dienste** und Anwendungen in bestimmtem Umfang wünschenswert ist und dass sichergestellt werden muss, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Entscheidungen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) ordnungsgemäß umsetzen.

(1) Die Kommission legte am 10. November 1999 eine Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit Vorschlägen zu den nächsten Schritten im Bereich der Frequenzpolitik vor, die auf den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch zur Frequenzpolitik in Verbindung mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Bereiche wie Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr sowie Forschung und Entwicklung (FuE) basierte. Diese Mitteilung wurde vom Europäischen Parlament in einer Entschließung vom 18. Mai 2000 begrüßt. Es sollte hervorgehoben werden, dass eine weitere Harmonisierung der gemeinschaftlichen Frequenzpolitik **bei gemeinschaftsweiten oder europaweiten Diensten** und Anwendungen in bestimmtem Umfang wünschenswert ist und dass sichergestellt werden muss, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Entscheidungen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) ordnungsgemäß umsetzen.

Begründung

Die neue Formulierung ist präziser.

Änderungsantrag 2
Erwägung 3

⁴ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 245.

(3) Die Funkfrequenzpolitik in der Gemeinschaft sollte zur Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäußerung beitragen, das die Meinungsfreiheit, **das Recht auf Zugang** zu bzw. Weitergabe von Informationen und Ideen über Grenzen hinweg sowie die Freiheit und Vielfalt der Massenmedien umfasst.

(3) Die Funkfrequenzpolitik in der Gemeinschaft sollte zur Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäußerung beitragen, das die Meinungsfreiheit **und die Freiheit des Zugangs** zu bzw. **der** Weitergabe von Informationen und Ideen **ohne Einmischung öffentlicher Stellen und** über Grenzen hinweg sowie die Freiheit und Vielfalt der Massenmedien umfasst.

Begründung

Es handelt sich teilweise um eine Neufassung des Wortlauts von Änderungsantrag 3 aus der ersten Lesung im Europäischen Parlament. Auch wenn der Rat den betreffenden Änderungsantrag zum Teil in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen hat, sollte die Entwicklung der Funkfrequenzpolitik in der Gemeinschaft ausdrücklich das Recht auf freie Meinungsäußerung ohne Einmischung öffentlicher Stellen und über Grenzen hinweg sowie die Freiheit und Vielfalt der Massenmedien gewährleisten. Auf diese Weise wird Klarheit in Bezug auf das genannte Recht und auf das Ziel der Rechtssicherheit im Rahmen der gemeinschaftlichen Rechtsordnung hergestellt.

Es ist anzumerken, dass sowohl die Kommission als auch der Rat sich befürwortend zu dem genannten Änderungsantrag sowie zum betreffenden Abschnitt von Änderungsantrag 13 aus der ersten Lesung des EP (siehe Neufassung von Artikel 1 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts unter Bezugnahme insbesondere auf die Freiheit „der Meinungsäußerung“.

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist als Recht im Wortlaut der Charta der Grundrechte enthalten, die vom Rat, vom Europäischen Parlament und von der Kommission gemeinsam verkündet wurde, und in der die individuellen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie die Rechte der Bürgergesellschaft zusammengefasst sind.

Änderungsantrag 3 Erwägung 5a (neu)

(5a) Die Kommission kann mit Unterstützung des Funkfrequenzausschusses die Nutzung des Frequenzspektrums in den Mitgliedstaaten prüfen und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, wie sie ihre Nutzung der Funkfrequenzen einander annähern, wenn eine Annäherung zu Effizienzgewinnen bei der Nutzung des Funkspektrums führen oder den

Wettbewerb auf frequenzabhängigen europäischen Produkt- oder Dienstleistungsmärkten verstärken würde.

Begründung

Im Interesse einer Abgrenzung der Befugnisse ist festzuhalten, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben, die Frequenzpolitik selbst zu bestimmen, wenn die Gemeinschaftspolitik in Verbindung mit dem Frequenzspektrum nicht betroffen ist.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 Absatz 3a (neu)

3a. Die Kommission legt jede neue politische Initiative der Gemeinschaft, die das Frequenzspektrum betrifft, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Der Vorschlag sollte unter anderem Informationen über die Auswirkungen der angestrebten Politik auf bestehende Frequenznutzergemeinschaften sowie Angaben über eventuell aufgrund dieser neuen Politik erforderliche generelle Neuzuweisungen von Frequenzen enthalten.

Begründung

Schlägt die Kommission eine neue Gemeinschaftsaktivität vor, die das Frequenzspektrum betrifft, so müssen in dem Vorschlag unter anderem Informationen über die Auswirkungen auf bestehende Frequenznutzergruppen enthalten sein, und zwar insbesondere Angaben darüber, ob möglicherweise Frequenznutzungsrechte zurückgenommen werden, um sie anderen Nutzergruppen zur Verfügung zu stellen ('frequency re-allocation'). Auf diese Weise treffen Rat und Parlament diese frequenzpolitischen Entscheidungen bereits im zugrundeliegenden Rechtsakt, während die technische Implementierung dem darauf folgenden Komitologieverfahren vorbehalten bleibt.

Änderungsantrag 5
Artikel 1 Absatz 4

4. Von dieser Entscheidung unberührt bleiben auf Gemeinschaftsebene oder auf

4. Von dieser Entscheidung unberührt bleiben auf Gemeinschaftsebene oder auf

nationaler Ebene getroffene Maßnahmen, die mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und Zielen von allgemeinem Interesse dienen, insbesondere im Hinblick auf inhaltliche Regelung und audiovisuelle Politik, die Bestimmungen der Richtlinie 1999/5/EG und das Recht der Mitgliedstaaten, die Verwaltung und Nutzung ihrer Funkfrequenzen an Aspekten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verteidigung auszurichten.

nationaler Ebene getroffene Maßnahmen, die mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und Zielen von allgemeinem Interesse dienen, insbesondere im Hinblick auf inhaltliche Regelung und audiovisuelle Politik, die Bestimmungen der Richtlinie 1999/5/EG und das Recht der Mitgliedstaaten, **die Frequenzpolitik selbst zu bestimmen, soweit die Gemeinschaftspolitik in Verbindung mit dem Frequenzspektrum nicht betroffen ist**, und die Verwaltung und Nutzung ihrer Funkfrequenzen an Aspekten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verteidigung auszurichten.

Begründung

Es ist zur Abgrenzung der Zuständigkeiten festzuhalten, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben, die Frequenzpolitik selbst zu bestimmen, soweit Gemeinschaftsaktivitäten in Verbindung mit dem Frequenzspektrum nicht betroffen sind.

Änderungsantrag 6 Artikel 3 Absatz 3

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten **die** Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 **Absätze 1, 2 und 6** und **Artikel 7** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, die Möglichkeiten einer Einflussnahme des Parlaments im Fall von Komitologieverfahren zu bewahren.

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 7a (neu)

***7a. Die technischen
Umsetzungsmaßnahmen, die die
Kommission gemäß den Absätzen 2 und 4
festzulegen beabsichtigt, werden dem
Europäischen Parlament vorgelegt, das
innerhalb von vier Wochen seine
Stellungnahme dazu abgeben kann.
Nimmt das Parlament innerhalb dieses
Zeitraums keine Entschließung mit der
Feststellung an, dass die vorgeschlagenen
technischen Umsetzungsmaßnahmen die
in der Entscheidung festgelegten
Durchführungsbefugnisse überschreiten,
beschließt die Kommission diese
Maßnahmen. Falls das Parlament eine
solche Feststellung getroffen hat, legt die
Kommission dem Parlament neue
Vorschläge vor, die mit der genannten
Entschließung vereinbar sind.***

Begründung

Das Europäische Parlament verfügt gegenwärtig nicht über ausreichende Sicherheit mit Blick auf seine legislative Funktion. Es erscheint deshalb unbedingt notwendig, ein Verfahren festzulegen, das dem Europäischen Parlament die demokratische Kontrolle über die technischen Umsetzungsmaßnahmen ermöglicht, die die Kommission anzunehmen gedenkt, wobei der Rahmen dafür in der Entscheidung festgelegt ist.

BEGRÜNDUNG

1. Die Entscheidung über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft soll in erster Linie eine Grundlage bilden für eine verbesserte Koordinierung der Frequenzpolitiken der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene. Zu diesem Zweck sieht der Gemeinsame Standpunkt vom 12. Oktober 2001 vor, dass technische Implementierungsmaßnahmen, die im Anschluss an Entscheidungen über frequenzabhängige Gemeinschaftsaktivitäten erforderlich werden, unter der Regie der Kommission im Komitologieverfahren angenommen werden.

2. Der Gemeinsame Standpunkt vermag es nicht, wesentliche Bedenken des Europäischen Parlaments aus erster Lesung auszuräumen. Er enthält insbesondere keine klare Aussage, dass Entscheidungen über eine für die Gesellschaft und Volkswirtschaft derart wichtige Materie, wie die Frequenzpolitik, im Gesetzgebungsverfahren und damit insbesondere von gewählten Volksvertretern getroffen werden sollten. Insbesondere sollten Entscheidungen darüber, wie das begrenzte Frequenzspektrum unter den verschiedenen Nutzergruppen aufzuteilen ist, nicht im Komitologieverfahren getroffen werden.

Der Gemeinsame Standpunkt enthält auch keine Aussage zur Aufteilung der Zuständigkeiten in der Frequenzpolitik zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten. Eine Festlegung, dass die Tätigkeiten der EU in Frequenzfragen sich nur auf frequenzabhängige Dienste und Anwendungen mit gemeinschaftsweiter oder europäischer Reichweite beziehen, ist erforderlich.

Der Gemeinsame Standpunkt enthält letztlich auch keine Aussage darüber, in welcher Form das Europäische Parlament möglichst frühzeitig in geplante frequenzpolitische Vorhaben einbezogen werden kann.

3. Als Berichterstatterin hatte ich die Aufgabe, in Arbeitsgesprächen mit dem Rat und insbesondere der Präsidentschaft des Rates und der Kommission möglichst frühzeitig Kompromisse zu finden, die einerseits den Bedenken des Parlaments aus erster Lesung Rechnung tragen und andererseits von den Mitgliedstaaten im Rat mitgetragen werden können. Auf diesem Weg ist eine Grundlage dafür geschaffen worden, dass die Frequenzentscheidung zeitgleich mit den kommunikationsspezifischen Richtlinien verabschiedet werden kann.

4. Unter der Bedingung, dass der Rat offiziell signalisiert, die vorgeschlagenen Änderungsanträge mitzutragen, empfehle ich, in zweiter Lesung ausschließlich diese Änderungen vorzunehmen und auf weitere zu verzichten.

5. Darüber hinaus sollten der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament unabhängig von dieser Entscheidung eine interinstitutionelle Vereinbarung treffen, nach der das Europäische Parlament Beobachter in eine Sachverständigengruppe für Frequenzfragen entsenden kann, die von der Kommission informell eingerichtet wird. Diese Gruppe soll alle frequenzbezogenen Fragen, die mit der Einführung neuer frequenzabhängiger Gemeinschaftspolitiken verbunden sind, besprechen.